

G2220 Beilage 3

An
Sicherheitsdirektion des Kantons Zug
Postfach
6301 Zug

Von
Stadtrat von Zug
Stadthaus am Kolinplatz
Postfach 1258
6301 Zug

Zug, 15. Mai 2012

Nr. 441.12

Öffentlicher Grund: Videoüberwachungsgesetz (VideoG); Vernehmlassung der Stadt Zug

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Mit Brief vom 7. März 2012 haben Sie uns zur Vernehmlassung betreffend das Videoüberwachungsgesetz (VideoG) eingeladen, das der Regierungsrat am 28. Februar 2012 in erster Lesung verabschiedet hat. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Wir begrüssen eine kantonale Regelung für die Videoüberwachung und stimmen dem Gesetzesentwurf grundsätzlich zu. Dabei soll jedoch der Grundsatz gelten, dass Videoüberwachungen „so wenig wie möglich, so viel nötig“ angeordnet werden. Soweit sich Fragen oder Kritikpunkte ergeben, nennen wir diese nachstehend.

Zu § 1, Gegenstand

Wir gehen davon aus, dass die Koppelung der Videoüberwachung mit Bewegungsmeldern, Glasbruchsensoren oder ähnlichen Geräten gestattet ist. Ein Glasbruchsensor reagiert auf Schallwellen, ohne dass damit Gespräche aufgezeichnet werden.

Zu § 3, Zweck und Grundsätze

Die Vorlage umschreibt – wenn auch knapp – den Begriff der örtlichen und zeitlichen Beschränkung nach Abs. 2. Hingegen fehlt ein Interpretationshinweis zu Abs. 3, wonach Videoüberwachungen „zurückhaltend“ einzusetzen seien.

In diesem Zusammenhang haben Vertretungen der Aufsuchenden Jugendarbeit Bedenken geäussert, wonach es zunehmend schwieriger werden könnte, die Jugendlichen zu erreichen, weil im öffentlichen Raum aufgestellte Kameras bei bestimmten Gruppierungen einen Verdrängungsmechanismus auslösen. Jugendliche würden sich möglicherweise versteckter im öffentlichen Raum aufhalten oder sich neue "Räume" suchen, die (noch) nicht überwacht werden. Bei der Bewilligungspraxis sollten solche Verdrängungsmechanismen berücksichtigt werden.

Zu § 4, Zuständiges Organ und § 5 Bewilligungsinstanz

Die vorliegende Zuständigkeitsregelung ist problematisch und zu umständlich. Nach § 59 Abs. 1 Ziff. 3 des Gemeindegesetzes (BGS 171.1) sind grundsätzlich die Einwohnergemeinden für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf ihrem Gemeindegebiet zuständig. Demgegenüber ist die Verfolgung und Aufklärung von Straftaten Sache der Polizei oder der Staatsanwaltschaft. Bei der Überwachung einer kommunalen Einrichtung oder Anlage dürfte es sich nach der vorgesehenen Regelung meistens um eine gemischte Zuständigkeit nach § 4 Abs. 3 VideoG handeln: beispielsweise sind Verunreinigungen oft verbunden mit strafbaren Handlungen wie Littering oder Vandalenakten. Solche Kompetenzüberschneidungen sind zu vermeiden.

Es soll nur eine Bewilligungsinstanz geben, nämlich den Regierungsrat. Das ermöglicht überdies eine einheitliche Bewilligungspraxis und Interessenskonflikte können weitgehend vermieden werden. Gesuchstellende Organe sollen die Gemeinderäte des betreffenden Gemeindegebietes sein. Die kantonalen Organe können in Anlehnung an § 4 Abs. 1 VideoG definiert werden. Bei dieser Lösung muss allerdings gewährleistet sein, dass dringende Gesuche rechtzeitig behandelt werden.

Zu § 7, Bekanntmachung

Es muss geklärt werden, welches Rechtsmittel unter § 7 (Bekanntmachung) Abs. 2 gemeint ist: Kann hier jedermann, der irgend einmal von einer bestimmten Videoüberwachung in irgend einer Weise betroffen werden könnte, Beschwerde führen (Popularbeschwerde) oder muss die Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdeführer – wie bei Verkehrsbeschränkungen gemäss SVG – eine gewisse „Nähe“ zum Streitgegenstand bzw. zur konkreten Überwachungsmassnahme haben?

Zu § 11, Auswertung der Bildaufzeichnung

Nachdem die Bildaufzeichnungen nur dann ausgewertet werden sollen, wenn eine Strafanzeige, ein Strafantrag oder konkrete Verdachtsgründe für eine Straftat vorliegen und damit zu rechnen ist dass die Aufzeichnungen als Beweismittel dienen können, sollen die Strafbehörden mit der Auswertung betraut werden und nicht die zuständigen Organe. Nicht zuletzt können auf diese Weise mögliche prozessuale Fehler vermieden werden.

Zu § 12, Vernichtung

Es ist zu prüfen, ob die Aufzeichnungen früher als erst nach 100 Tagen zu vernichten sind. Sachbeschädigungen oder ähnliches sind sofort erkennbar und können innerhalb weniger Tage, falls nötig zur Anzeige gebracht werden.

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, wir danken für die Einladung zur Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse
Stadtrat von Zug
Dolfi Müller, Stadtpräsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Kopie elektronisch an
- marcel.tobler@zg.ch
- Stadzuger Kantonsrättinnen und Kantonsräte
- Gemeinden des Kantons Zug